

Satzung

der Jagdgenossenschaft „.....“

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes hat am folgende Satzung (oder Satzungsänderung) beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

"Jagdgenossenschaft"

und hat ihren Sitz in

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemarkungentsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

.....den Außengrenzen laut Jagdkataster.....

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

oder (auswählen!)

- a) *den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);*
- b) *zwei Beisitzer;*
- c) *einen Schriftführer;*
- d) *einen Kassenführer;*
- e) *mindestens einen Stellvertreter, der nach Bedarf vom verbleibenden Vorstand eingesetzt wird und die Aufgaben nach a) bis d) übernehmen kann;*
- f) *zwei Rechnungsprüfer.*

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger;
- o) die Stellungnahmen zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens **1/ 2/...4** (auswählen!) Wochen vorher erfolgen und

Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes / Sonstiges / Diskussion" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüche aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **1/ 2/ ...5** ^(auswählen!) Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmungsentsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen mit deren jagdbaren Flächen anwesend waren bzw. vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind Stimmenverhältnisse zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft und weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

oder (auswählen!)

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schrift- und Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
- f) die Aktenführung;
- g) die Anordnung von Bekanntmachungen.

- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom **hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor** wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich *oder (jährlich)* zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schrift- und Kassenführer und deren Stellvertreter können an den Sitzungen teilnehmen und sind dann zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung zu einer Genossenschaftsversammlung einzuladen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und mind. einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein / zwei Geschäftsjahr bestellt; evtl. einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung **der Gemeinde/ des Amtes/ der Stadt:**
(auswählen!)

Veröffentlichung im (namentliche Bezeichnung des amtlichen Bekanntmachungsblattes)

.....bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung (mit Tagesordnung), der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom in der Fassung der Änderung vom außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am gewählt wurde, endet mit dem 31.03.20....; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18

Salvatorische Satzungsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Jagdvorstand:

.....
(Jagdvorsteher)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

Verfügung

Die vorstehende Satzung der

"Jagdgenossenschaft" "

Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den

.....

(Siegel)

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft

.....

im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/ des Amtes/ der Stadt:

.....

Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

.....

(Ort, Datum)